

Richtlinien

für die Förderung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 03.11.1997 folgende Richtlinien über die Förderung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie beschlossen und sie am 15.10.2001 sowie am 07.12.2009 geändert:

§ 1 Allgemeines

Durch die Zuwendung zum Errichten von Solaranlagen zur Nutzung von Sonnenenergie soll die Bereitschaft der Mittenaarer Bürgerinnen und Bürger gefördert werden, umweltschonende regenerative Energietechnologien einzusetzen und anzuwenden.

Die Nutzung der Sonnenenergie für die Warmwasserbereitung soll dazu beitragen, nicht erneuerbare Energieträger wie Öl, Kohle, Gas und Kernenergie ein zu sparen und damit auch Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen zu verhindern.

§ 2 Förderungsbereich

Gefördert werden alle Anlagen in und an Gebäuden, die innerhalb von Mittenaar liegen.

§ 3 Antragsverfahren

Vor Beginn der Maßnahme ist der entsprechende Antrag einzureichen.

Wird die Anlage durch eine Fachfirma ausgeführt, ist dem Antrag ein detaillierter Kostenvorschlag beizufügen.

Bei Selbstmontage ist eine Aufstellung über die Materialkosten vorzulegen.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

Bei Solaranlagen zur Warmwasserbereitung bis 40 m² Kollektorfläche zahlt die Gemeinde bei:

- 1 Förderung im Gebäudebestand: 60,00 Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche
- 2 Förderung bei Neubau: 45,00 Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche

Der Zuschuss wird aufgrund der vorgelegten Schlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage und nach Abnahme durch die Gemeinde gezahlt.

§ 5 Zuschussgewährung, Zuschussfestsetzung

- 1 Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2 Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.
Die Berücksichtigung der Antragsteller erfolgt nach der Reihenfolge der Antragstellung.
Sind die Mittel für das laufende Haushaltsjahr erschöpft, so ist die Reihenfolge der unerledigten Anträge in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
- 3 Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachbereich im Auftrag des Gemeindevorstandes.
- 4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 6 Sonstige Bedingungen

- 1 Es kann nur eine Maßnahme gefördert werden, die den technischen Voraussetzungen entsprechen.
- 2 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung des zuständigen Fachbereichs begonnen werden.
- 3 Zuschüsse werden schriftlich bewilligt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mittenaar, 07.12.2009
Der Gemeindevorstand
Hermann Steubing
Bürgermeister